

Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

Der Reichstag hat in seiner 356. Sitzung am 16. Mai das lange erwartete, viel geforderte und viel umstrittene Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in dritter Lesung angenommen. Sobald die Zustimmung des Reichsrates erteilt ist, kann es verkündet werden und in Kraft treten. Da kaum noch mit irgendwelchen Schwierigkeiten zu rechnen ist, muß erwartet werden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits in kurzer Zeit bindendes Recht werden. — Wir sind in der angenehmen Lage, den Wortlaut des vom Reichstag angenommenen Gesetzes hier bereits in authentischer Fassung wiederzugeben.

Einige der wichtigsten Bestimmungen mögen hier noch kurz erläutert werden. Im § 1, der die Erlaubnispflicht feststellt, ist gegenüber dem Entwurf, der den Verkehr mit Edelmetallen usw. schlechthin konzessionspflichtig machte, das Wort „gewerbsmäßig“ eingefügt worden. Ein Geschäft „gewerbsmäßig“ betreiben, heißt, es mit einer gewissen Regelmäßigkeit und mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben. Gelegenheitsgeschäfte fallen also nicht unter das Gesetz. Dies ist für Uhrmacher und Juweliere wichtig für den Fall, daß sie sich in der Regel nicht mit dem Handel mit Edelmetallen usw. im Sinne dieses Gesetzes befassen, aber z. B. gezwungen sind, gelegentlich einmal beim Verkauf eines neuen Stückes ein altes Stück in Zahlung zu nehmen. Der Handel mit neuen Fertigwaren ist überhaupt nicht konzessionspflichtig, sofern diese Waren nur von Gewerbetreibenden gekauft werden, die entweder selbst im Besitz der Erlaubnis sind, oder die der Erlaubnis nicht bedürfen. Danach ist sowohl der Großhandel wie auch der Kleinhandel mit neuer Ware grundsätzlich konzessionsfrei.

„Stellvertreter“ (§ 45 G.O.) bedürfen ebenfalls der Erlaubnis. Stellvertreter ist derjenige, welcher ein Gewerbe oder einzelne Zweige desselben im Namen und auf Rechnung des Inhabers verwaltet, also an Stelle des mit dem Gewerbebetriebe selbst sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe ausübt und den Geschäftsinhaber nach außen hin vertritt. Gehilfen, Ladenangestellte usw. sind nicht „Stellvertreter“, wenn sie unter Aufsicht, aber nicht im Namen und an Stelle des Inhabers tätig sind.

Die Erteilung der Konzession erfolgt durch diejenigen Verwaltungsbehörden, die von den obersten Landesbehörden hierzu bestimmt werden. In der Regel kommen hierfür also die Ortspolizeibehörden, Landratsämter oder Amtsvorsteher und ähnliche Stellen in Betracht. Denjenigen Personen, die das Gewerbe bereits vor dem 1. Januar 1915 betrieben haben, muß die Erlaubnis erteilt werden. Alle Personen, die das Gewerbe bereits vor dem 1. Januar 1923 betrieben haben und spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erteilung der Erlaubnis beantragen, können das Gewerbe bis zur Entscheidung über ihren Antrag weiter betreiben. Es muß deshalb jeder, der nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßen will, sofort nach Inkrafttreten desselben die Erteilung der Erlaubnis bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragen. Die zuständige Handels- und Handwerkskammer muß vor der Entscheidung über diesen Antrag gehört werden.

Von einem Minderjährigen dürfen die unter das Gesetz fallenden Gegenstände künftighin nicht mehr gekauft werden. Man muß sich also stets darüber unterrichten, ob der Verkäufer auch volljährig ist. Auch dann, wenn er etwa behauptet, im Auftrage eines anderen zu handeln, darf von dem Minderjährigen nicht gekauft werden.

Vom 1. Juli ab müssen alle Ankäufe, die unter dieses Gesetz fallen, sofort in ein Buch eingetragen werden. Dem Verkäufer muß eine vollständige Durchschrift mit der Unterschrift des Käufers ausgehändigt werden. Der Verkäufer muß seinerseits über den Gegenwert quittieren. Diese Bestim-

mungen treten nach dem vorliegenden Gesetz zwar erst ab 1. Juli in Kraft. In ganz ähnlicher Weise sind sie aber bereits im Umsatzsteuergesetz, in der Gewerbeordnung und in den Verordnungen über den Trödelhandel enthalten. Danach ist das Hinausschieben des Inkrafttretens nach dem vorliegenden Gesetze eigentlich illusorisch. Man wird aber damit rechnen müssen, daß von jenem Zeitpunkt ab eine verschärfte Kontrolle einsetzt. Es wird also jedermann gut daran tun, sich mit seiner Buchführung und seinen Quittungen diesen Bestimmungen sofort anzupassen.

Die von Privatpersonen erworbenen Gegenstände, die unter dieses Gesetz fallen, müssen wenigstens fünf Tage lang unverändert aufbewahrt werden. Ein Aufschneiden oder Durchschneiden nur zum Zwecke der Prüfung des Feingehaltes und der Feststellung von Einlagen ist gestattet. Die Wiedererkennbarkeit muß aber bestehen bleiben. Die Übertragung des Eigentums wird durch die vorliegende Bestimmung nicht behindert. Man kann also die Gegenstände wohl verkaufen, die Aushändigung darf aber erst nach Ablauf von fünf Tagen erfolgen.

Die Bestimmungen über die Buchführung und Quittung, sowie die Aufbewahrungsfrist gelten nicht für Geschäftsabschlüsse zwischen zwei Personen, die sich entweder beide im Besitze der Erlaubnis befinden, oder die der Erlaubnis nicht bedürfen. (Die Reichsbank und deren Beauftragte bedürfen der Erlaubnis nicht.)

Besondere Beachtung verdient § 17 des Gesetzes, der bestimmt, daß derjenige mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zwanzig Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, der aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß ein von ihm angekaufter oder zum Pfande angenommener Gegenstand mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist. Diese Bestimmung birgt unseres Erachtens für den Geschäftsmann außerordentlich große Gefahren in sich, weil sie allen Auslegungskünsten weitesten Spielraum läßt. Sie bedeutet eine erhebliche Verschärfung der Bestimmungen über Hehlerei; denn künftighin braucht keine Hehlerei im Sinne des Gesetzes mehr vorzuliegen, sondern die einfache Fahrlässigkeit genügt, um schwere Strafen zu verwirken. Die Anklagen auf Grund dieser Bestimmungen werden voraussichtlich sehr zahlreich werden, und es wird künftighin noch weit mehr Sorgfalt aufgewendet werden müssen, als bisher.

Da durch das vorliegende Gesetz die Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin vom 7. Februar 1920 aufgehoben wird, können nach seinem Inkrafttreten auch Silbermünzen der Markwährung im freien Handel mit einem Agio, genau so, wie bislang schon die Goldmünzen, angekauft werden, was bisher verboten war.

Es ist ferner zu beachten, daß neben diesem Gesetze die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes in bezug auf den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen gelten. Wenn der Handel mit Edelmetall umsatz- und luxussteuerfrei sein soll, muß die Wiederveräußerungsbescheinigung (Luxussteuernummer) das Wort „Edelmetalle“ enthalten, was vielfach nicht der Fall ist. Man prüfe seine Bescheinigung also sofort nach und stelle nötigenfalls sofort den erforderlichen Ergänzungsantrag.

Über die Ausführungsbestimmungen und sonstige Einzelheiten werden wir nach deren Bekanntgabe berichten. Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes in der vom Reichstag angenommenen Fassung folgen:

§ 1

Wer gewerbsmäßig mit Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen und Rückständen hiervon, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen sowie Gegenständen aus den genannten